

„Beschließt die Kammer nach Vorschlag ihrer Deputation:

„Die Petition von Guido Hahn und Genossen insoweit, als sie auf Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Abtrennung des Neuen Anbaues von Altschönefeld zur Errichtung einer selbständigen Gemeinde gerichtet ist, der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen; insoweit sie auf ein Mehreres gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen.“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand: „Allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Walter auf Aufhebung des § 18 der Justizministerialverordnung vom 31. Juli 1879.“

(Antrag d. Abg. Walter, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 75.)

Herr Abg. Walter!

Abg. Walter: Meine Herren! Der Antrag, den ich einzubringen mir erlaubte, ist allerdings mehr eine interne Angelegenheit insofern, als sie die Dresdner Bevölkerung und die nächste Umgebung im Allgemeinen und hauptsächlich beschäftigt. Ich habe mir aber erlaubt, diesen Antrag so ausführlich zu motiviren, daß auch diejenigen Mitglieder, welche vielleicht die Verhandlungen des Reichstages nicht so genau verfolgt haben, klar darüber werden, in welcher Fassung seiner Zeit seitens der Reichsregierung die Gesetzentwurf an den Reichstag gekommen, wie auch, welche Gründe man bei Berathung der betreffenden Gesetze im Reichstag geltend gemacht hat. Daß nun dieser Beschluß des Reichstages ohne die von dem sächsischen Justizministerium beliebte Beschränkung nach der damaligen Auffassung als richtig und genügend auch seitens der sächsischen Regierung anerkannt war, dafür ist mir Bürge, daß bei der Berathung dieser Angelegenheit im Bundesrathe und bei den Ausschüssen die sächsische Regierung mit vertreten war. Sie würde sonst jedenfalls Widerspruch erhoben haben und dann wäre die Gesetzentwurf gewiß nicht in dieser Weise gekommen, wie sie an den Reichstag gekommen ist. Bei der Berathung der Justizgesetze brachte ein Abgeordneter den selbständigen Antrag ein, wodurch den Particularregierungen es gestattet war, die Vergünstigungen für die betreffenden Rechtsanwälte an Orten, wo zwei Instanzen vertreten waren, aufzuheben oder es nach dem Reichsgesetz in Kraft lassen zu können.

Meine Herren! Wir Alle sind mehr oder weniger der Anschauung, daß durch die Masse von Gesetzen, die wir bekommen haben, die einzelnen Regierungen doch, soviel wie thunlich ist, den Uebergang nicht noch schroffer

machen, wie er so schon ist, sondern denselben so gestalten sollen, daß das Volk, wenigstens soweit thunlich, auch Schritt halten kann; es wird sich sonst durch die Masse und Fluth der Gesetze nicht herausfinden können. Es lag deshalb die Auffassung, die ich und viele andere Leute theilen, sehr nahe, daß auch unsere sächsische Regierung, der man ja sonst nicht nachsagen kann, daß sie nicht einer billigen Anforderung Gehör gebe, daß sie auch in dieser Frage das Gefühl der Billigkeit walten lassen werde. Wie Sie aber wissen, hat die sächsische Regierung von dem ihr zustehenden Rechte, ich will einmal sagen, Gebrauch gemacht und sämtlichen Advocaten und jetzigen Rechtsanwälten in Dresden erlaubt, nur bei einem der Gerichte sich anmelden zu können und demgemäß zu amtiren. Ja, meine Herren, gesetzlich hat allerdings unser Justizministerium gehandelt; es hat von seinen Rechte nur Gebrauch gemacht und dagegen ist Nichts zu sagen. Aber, wie ich schon erst erwähnt habe, man sollte in der Schroffheit nicht vorgegangen sein. Denn, meine Herren, es ist ein ganz anderes Verhältniß, z. B. zwischen Preußen und Sachsen. Durch die Freigebung der Advocatur ist seit Jahren bei uns ein ganz anderes Verhältniß zwischen Klienten und Rechtsanwälte gekommen, wie z. B. in Preußen. Da sind so wenige Rechtsanwälte, daß einzelne derselben nur in wenigen Fragen direct mit den Klienten verkehren; nur in den allerwichtigsten Fragen kam es dazu. Sonst hatten die jungen Juristen die ganzen Arbeiten zu bewältigen und den Verkehr mit dem Publicum zu vermitteln. Ja, meine Herren, bei uns in Sachsen ist das ganz anders und ich spreche nur meine persönliche Erfahrung aus. Meine Herren! Bei uns sind die Rechtsanwälte freundschaftliche Berather geworden. Bei uns beruht die ganze Art und Weise des geschäftlichen Verkehrs auf gegenseitigem Vertrauen. Es ist bei uns der Rechtsanwalt, ich möchte fast sagen, ein Freund der Familie, wie Freund des Geschäftsmannes, ein Freund des hilfesuchenden Klienten geworden und deshalb hatten auch, das heißt, hier bei uns in Sachsen, die Rechtsanwälte einen ganz anderen Wirkungskreis, als in Preußen. Ob die volle Freigebung der Advocatur im Allgemeinen nicht auch ihre Schattenseiten gehabt hat, darüber will ich nicht sprechen. Es ist aber einmal so und Sie sehen aus den von mir gemachten Angaben, daß sich allein 135 Advocaten bei dem Landgerichte und 16 bei dem Oberlandesgerichte in Dresden gemeldet haben. Es ist das eine Zahl von zusammen 151 Advocaten, während in Berlin, welches eine Einwohnerzahl von 5½ mal mehr wie Dresden besitzt, nur im Ganzen 140 Advocaten bei allen Gerichten zusammen sich gemeldet haben. Sie sehen also, daß dort ein ganz anderes Verhältniß in jeder Beziehung stattfindet, wie hier. Meine Herren!